

Kurzstellungnahme

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden (**Neue Mittelschule im Regelunterricht**)

Grundsätzliches:

Die Übernahme des Modells der neuen Mittelschule in den Regelunterricht ist hinsichtlich der vorgesehenen Schwerpunkte Richtung innerer Differenzierung und zweigeteilten Leistungsfeststellung (grundlegende und vertiefende Gesichtspunkte) zu begrüßen.

Voraussetzung für die Übereinstimmung von formal angegebenen Kompetenzen und den tatsächlichen Kompetenzen der Absolvent/innen wird die konsequente Umsetzung der unterstützenden Maßnahmen (Teamteaching, Fördereinrichtungen, Anzahl der Schüler/innen pro Klasse etc.) sein.

Der im Vorblatt angegebene maximale Finanzierungsbedarf in der Höhe von rund € 229 Millionen in der Vollausbaustufe 2019 darf bezweifelt werden, zumal die Verfasser selbst darauf hinweisen, dass dem Mengengerüst eine Annahme zu Grunde liegt, die künftige Bezugserhöhungen und Struktureffekte unberücksichtigt lässt.

Spezifika aus Sicht des bilingualen tschechisch/deutschen Schulwesens:

Der vorliegende Entwurf bietet die Möglichkeit im Rahmen der Schaffung eines neuen Schultypus das zweisprachige Minderheitenschulwesen speziell für Wien einer geeigneten gesetzlichen Regelung zu unterwerfen.

Grundsätzlich wären zwei Szenarien denkbar:

- a) Die Verankerung des spezifisch zweisprachigen tschechisch/slowakisch Unterrichts in Wien im Rahmen der Regelung zur „Neuen Mittelschule“ analog zum Minderheitenschulwesen im Burgenland (BGBl. Nr. 642/1994) bzw. Kärnten für die Sekundarstufe I als ersten Schritt. Von der Verfassungsbestimmung wäre vorerst abzusehen, um eine rasche Umsetzung im Rahmen einfacher gesetzlicher Regelungen zu ermöglichen.
- b) Die Schaffung eines bilingualen Zweiges (Schwerpunktes) analog zu den vorgesehen musischen und sportlichen Schulvarianten. Ein gesetzlich festgeschriebener bilingualer Zweig der Neuen Mittelschule dient als Grundgerüst, das seine konkrete Ausformulierung durch landesgesetzliche Bestimmungen erhält. Die spezifischen Spracherfordernisse werden erhoben (ähnlich zu den Bestimmungen in den Minderheitenschulgesetzen), sind dabei nicht an bestimmte Sprachen gebunden. D.h. ist der Bedarf nachweisbar, so ist (ohne Berücksichtigung der Staatsbürgerschaft) eine entsprechende Bildungseinrichtung zu errichten. Damit können vor allem in Wien ein Bildungsangebot mit verschiedenen Erst- und Zweitsprachen geschaffen werden, das einen kompetenten Erwerb von Erst- und Zweitsprache ermöglicht. Lehrerausbildungen an den PHs sind analog zu adaptieren.